

Gesetz- und Verordnungsblatt für das Königreich Sachsen.

2. Stück vom Jahre 1899.

Inhalt: Nr. 5. Bekanntmachung, eine weitere Anleihe der Stadt Leisnig betr. S. 5. — Nr. 6. Bekanntmachung, den zwischen Sachsen und Oesterreich-Ungarn wegen mehrerer Eisenbahnanstöße an der sächsisch-österreichischen Grenze abgeschlossenen Staatsvertrag betr. S. 6. — Nr. 7. Verordnung, die Einziehung nicht mehr umlaufsfähiger Zehn- und Fünfpfennigstücke betr. S. 17. — Nr. 8. Bekanntmachung, die Akademie der bildenden Künste zu Dresden betr. S. 17. — Nr. 9. Verordnung, die über Erledigung geistlicher Stellen zu erstattenden Anzeigen betr. S. 18. — Nr. 10. Bekanntmachung, das zwischen dem Königreiche Sachsen und dem Fürstenthume Reuß Aelterer Linie wegen Ausparrung der Fürstlich Reußischen Gemeinde Schönbrunn aus der evangelisch-lutherischen Parochie Ebersgrün im Königreiche Sachsen abgeschlossene Abkommen betr. S. 20. — Nr. 11. Verordnung, die Enteignung von Grundeigenthum zur Erweiterung des Hafens in Riesa und zur Herstellung einer neuen Verbindungsbahn zwischen Hafen und Bahnhof in Riesa betr. S. 22.

Nr. 5. Bekanntmachung,

eine weitere Anleihe der Stadt Leisnig betreffend;

vom 24. Januar 1899.

Die Ministerien des Innern und der Finanzen haben zu der von der Stadtgemeinde Leisnig fernerweit beschlossenen Ausgabe von Schuldscheinen in Abschnitten von 5000 und 3000 *M.*, welche auf den Inhaber lauten und seitens des letzteren unkündbar sind, zum Zweck der Aufnahme einer mit 3½ Prozent jährlich zu verzinsenden städtischen Anleihe von

500 000 *M.*

nach Maßgabe des vorgelegten Anleihe- und Tilgungsplanes die nach § 1040 des Bürgerlichen Gesetzbuchs erforderliche Genehmigung erteilt.

Dresden, den 24. Januar 1899.

Die Ministerien des Innern und der Finanzen.

v. Meisch. v. Watzdorf.

Münchener.

Ausgegeben zu Dresden den 4. März 1899.

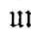
2



Nr. 6. Befanntmachung,

den zwischen Sachsen und Oesterreich-Ungarn wegen mehrerer Eisenbahnanschlüsse an der sächsisch-österreichischen Grenze unter dem 27. November 1898 abgeschlossenen Staatsvertrag betreffend;

vom 2. Februar 1899.

Nachdem zwischen der Königlich Sächsischen und der Kaiserlich und Königlich Oesterreichisch-Ungarischen Regierung wegen mehrerer Eisenbahnanschlüsse an der sächsisch-österreichischen Grenze unter dem 27. November 1898 ein Vertrag abgeschlossen worden ist, so wird derselbe nach erfolgter beiderseitiger Allerhöchster Ratifikation in der Anlage unter  hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Dresden, den 2. Februar 1899.

Die Ministerien der auswärtigen Angelegenheiten und der Finanzen.

v. Meßsch. v. Wagdorf.

Wunderlich.



Seine Majestät der König von Sachsen
und

Seine Majestät der Kaiser von Oesterreich, König von Böhmen zc. und
Apostolischer König von Ungarn,

geleitet von dem Wunsche, die Eisenbahnverbindungen zwischen den beiden Staatsgebieten zu erweitern, haben zum Behufe einer hierüber zu treffenden Vereinbarung zu Bevollmächtigten ernannt:

Seine Majestät der König von Sachsen:

Allerhöchstihren außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bei Seiner Majestät dem Kaiser von Oesterreich, König von Böhmen zc. und Apostolischen König von Ungarn Rudolf Carl Caspar Grafen Keg,

Allerhöchstihren Ministerialdirektor im Finanz-Ministerium, Geheimen Rath Otto
Theodor Meusel und

Allerhöchstihren vortragenden Rath im Finanz-Ministerium, Geheimen Rath Dr. Paul
Hermann Ritterstädt,

und

Seine Majestät der Kaiser von Oesterreich, König von Böhmen etc. und
Apostolischer König von Ungarn:

Allerhöchstihren Geheimen Rath, Eisenbahnminister Dr. Heinrich Ritter v. Wittet
und

Allerhöchstihren Ministerialrath im Finanz-Ministerium Dr. Friedrich Freiherrn
v. Raymond,

von welchen nach geschehener Mittheilung und gegenseitiger Anerkennung ihrer Voll-
machten unter dem Vorbehalte der Ratifikation der nachstehende Vertrag verabredet und
abgeschlossen worden ist.

Artikel I.

Die Kaiserlich-Königlich Oesterreichische und die Königlich Sächsische Regierung
sind übereingekommen, Eisenbahnverbindungen, und zwar:

1. von Roßbach nach Adorf,
2. von Friedland über Hermisdorf nach Markersdorf,
3. von Nixdorf über Karolinsthal nach Sebnitz,
4. von Schluckenau nach Sohland und
5. von Rumburg nach Warnsdorf

zuzulassen und zu fördern.

Artikel II.

Für den Fall, als die Kaiserlich-Königlich Oesterreichische Regierung die im Artikel I
3. 1 genannte Eisenbahnverbindung auf Grund einzuholender gesetzlicher Ermächtigung
für Rechnung des Staates auszuführen und zu betreiben beabsichtigen sollte, erklärt die
Königlich Sächsische Regierung ihre Zustimmung, daß der Bau und Betrieb der auf
sächsischem Staatsgebiete gelegenen Strecke bis zur Grenze von der Kaiserlich-Königlich
Oesterreichischen Staats-Eisenbahnverwaltung geführt werde.

Sollte jedoch die Kaiserlich-Königlich Oesterreichische Regierung vorziehen, zunächst
den Bau dieser Bahnlinie im Wege der Konzessionsertheilung an eine Privatunter-
nehmung sicherzustellen, so wird die Königlich Sächsische Regierung dem Unternehmer
der österreichischen Strecke die Konzession unter den jeweilig geltenden gesetzlichen Be-
stimmungen und den noch festzusetzenden näheren Bedingungen, sowie unter Gewährung

der zulässigen Erleichterungen und Begünstigungen für die auf sächsischem Staatsgebiete auszuführende Strecke bis zur Grenze erteilen und ihre Zustimmung dazu geben, daß der Betrieb dieser Strecke auf Konzessionsdauer von der Kaiserlich-Königlich Oesterreichischen Staats-Eisenbahnverwaltung geführt werde.

Der Bau der in Rede stehenden Eisenbahnverbindung soll entweder nach Erwirkung der einschlägigen gesetzlichen Ermächtigung und nach Erfüllung der Bedingungen, von welchen dieser Bau gesetzlich etwa abhängig gemacht werden sollte, oder nach erfolgter Konzessionsertheilung, unverweilt in Angriff genommen und von diesem Zeitpunkte an gerechnet binnen längstens einem und einem halben Jahre vollendet werden.

Die Kaiserlich-Königlich Oesterreichische Regierung wird der Königlich Sächsischen Regierung von dem Eintritte der obigen Voraussetzungen unverweilt Kenntniß geben und zugleich den Zeitpunkt bezeichnen, bis zu welchem die betriebsfähige Herstellung der Bahnlinie zu erfolgen haben wird.

Artikel III.

Der Bau der zwischen der Station Friedland der k. k. priv. Süd-Norddeutschen Verbindungsbahn und der nächst der Grenze zu errichtenden Station Hermsdorf gelegenen Theilstrecke der im Artikel I, Z. 2 genannten schmalspurigen Eisenbahnverbindung wird seitens der Kaiserlich-Königlich Oesterreichischen Regierung zu dem ihr geeignet erscheinenden Zeitpunkte im Wege der Konzessionsertheilung sichergestellt, und wird hierbei dem Konzessionär die Verpflichtung auferlegt werden, diese Bahnstrecke unter thunlichster Annäherung an den Ort Dittersbach auszuführen und dieselbe längstens binnen zwei Jahren, vom Tage der Konzessionsertheilung an gerechnet, zu vollenden und dem Betriebe zu übergeben.

Die Königlich Sächsische Regierung erklärt ihrerseits die Bereitwilligkeit, nach Empfang einer Mittheilung der Kaiserlich-Königlich Oesterreichischen Regierung über die bewirkte konzessionsmäßige Sicherstellung der im vorigen Absätze bezeichneten Theilstrecke den Bau der Fortsetzungstrecke von der Station Hermsdorf nach Markersdorf auf Staatskosten auszuführen und denselben derart zu beschleunigen, daß die fertige Linie thunlichst gleichzeitig mit der österreichischen Anschlußstrecke in Betrieb gesetzt werde.

Artikel IV.

Der Bau der im Artikel I, Z. 3 genannten normalspurigen Eisenbahnverbindung Nixdorf—Sebnitz soll der k. k. priv. Böhmischem Nordbahngesellschaft auf Grund der von den beiderseitigen Regierungen für die auf ihrem Gebiete gelegenen Theilstrecken zu erteilenden Konzessionen übertragen und soll hierbei der genannten Gesellschaft die Ver-

pflichtung auferlegt werden, die Eisenbahnlinie längstens binnen zwei Jahren vom Tage der Konzessionsertheilung zu vollenden und dem Betribe zu übergeben.

Artikel V.

Die Kaiserlich-Königlich Oesterreichische Regierung behält sich vor, die Ausführung einer normalspurigen Eisenbahn von der Station Schluckenau der k. k. priv. Böhmisches Nordbahn bis zur beiderseitigen Grenze in der Richtung gegen Sohland in dem ihr geeignet erscheinenden Zeitpunkte entweder im Wege der Konzessionsertheilung an eine Privatunternehmung sicherzustellen, oder auf Grund einzuholender gesetzlicher Ermächtigung für Rechnung des Staates auszuführen und zu betreiben.

Ueber die erfolgte Sicherstellung des Baues der vorangeführten Eisenbahn wird die Kaiserlich-Königlich Oesterreichische Regierung der königlich Sächsischen Regierung rechtzeitig Mittheilung machen und wird sodann die königlich Sächsische Regierung entweder dem Unternehmer der österreichischen Strecke die Konzession für die auf sächsischem Gebiete auszuführende Strecke von der Grenze bis Sohland unter den auf ihrem Gebiete geltenden gesetzlichen Bestimmungen und den noch festzusetzenden näheren Bedingungen, sowie unter Gewährung der zulässigen Erleichterungen und Begünstigungen erteilen oder ihre Zustimmung dazu geben, daß der Bau und Betrieb der auf sächsischem Gebiete gelegenen Theilstrecke von der Grenze bis Sohland von der Kaiserlich-Königlich Oesterreichischen Regierung für eigene Rechnung geführt werde.

Artikel VI.

Falls die Kaiserlich-Königlich Oesterreichische Regierung in die Lage kommen sollte, für die auf ihrem Gebiete gelegenen Theilstrecken einer als normal- oder schmalspurige Kleinbahn auszuführenden Bahnverbindung zwischen den Städten Rumburg und Warnsdorf einer Privatunternehmung die Konzession zu erteilen, wird die königlich Sächsische Regierung nach erhaltener Mittheilung über diese Konzessionsertheilung keinen Anstand nehmen, den Konzessionären der österreichischen Theilstrecke auch die Konzession für die in Sachsen gelegene Zwischenstrecke unter den jeweilig geltenden gesetzlichen Bestimmungen und den noch festzusetzenden näheren Bedingungen, sowie unter Anwendung der zulässigen Erleichterungen zu erteilen.

Artikel VII.

[Die beiden hohen Regierungen verpflichten sich zuzulassen und anzuordnen, daß die im Artikel I, §§. 1, 3 und 4 bezeichneten Eisenbahnen an ihren Endpunkten in angemessene, den Uebergang der Betriebsmittel gestattende Schienenverbindung mit den zur Zeit daselbst anschließenden Eisenbahnen gesetzt werden.

Bezüglich der im Artikel I, Z. 2 genannten, mit der Spurweite von 0,75 Meter auszuführenden Eisenbahn Friedland—Markersdorf ist in der Station Markersdorf für eine unmittelbare Schienenverbindung mit der nach Zittau führenden Schmalspurbahn und in der Station Friedland für derartige bauliche Anlagen und Betriebsrichtungen Vorsorge zu treffen, daß der wechselseitige Uebergang von Personen und Gütern zwischen den in Betracht kommenden Eisenbahnen thunlichst vereinfacht, beschleunigt und verwohlfeilt werde.

Bezüglich der im Artikel I, Z. 5 genannten Kleinbahn wird bestimmt, daß dieselbe, falls sie für den lokalen Güterverkehr benützt und zu diesem Zwecke mit den Linien der Böhmisches Nordbahn in unmittelbare oder mittelbare Geleiseverbindung gebracht werden sollte, eine gleichartige Verbindung auch mit der Haltestelle Alt-Warnsdorf der Königlich Sächsischen Staatsbahnen erhalten soll.

Artikel VIII.

Die Punkte, wo die im Artikel I bezeichneten Eisenbahnen die Grenze überschreiten sollen, werden im Wege gemeinsamer Verhandlung durch beiderseitige Kommissarien bestimmt werden.

Zum Zwecke der Erwerbung der zur Anlage der im Artikel I angeführten Eisenbahnen erforderlichen Grundstücke soll den Unternehmern in jedem der beiden Staatsgebiete das Enteignungsrecht nach den dort jeweilig geltenden gesetzlichen Bestimmungen eingeräumt werden.

Artikel IX.

Der Betriebswechsel auf den im Artikel I, Z. 1 bis 4 bezeichneten Eisenbahnen findet statt:

- a) bezüglich der Eisenbahnlinie von Roßbach nach Adorf in dem auf sächsischem Gebiete gelegenen, nach Maßgabe der Betriebs- und Verkehrsbedürfnisse zu erweiternden Bahnhofe Adorf;
- b) bezüglich der Eisenbahnlinie von Friedland nach Markersdorf in dem auf österreichischem Gebiete in unmittelbarer Nähe der Grenze anzulegenden Bahnhofe bei Hermsdorf;
- c) bezüglich der Eisenbahnlinie von Rixdorf nach Sebnitz in dem auf sächsischem Gebiete gelegenen Bahnhofe Sebnitz;
- d) bezüglich der Eisenbahnlinie von Schluckenau nach Sohland in dem auf sächsischem Gebiete gelegenen, nach Bedürfnis zu erweiternden Bahnhofe Sohland.

Die Grenzzollämter sind für die Eisenbahnlinie Roßbach—Adorf in der Station Roßbach, für die Linie Friedland—Markersdorf in der Betriebswechselstation Hermsdorf,

für die Linie Nixdorf—Sebnitz in der auf österreichischem Gebiete anzulegenden Station Niedereinsiedel und für die Linie Schluckenau—Sohland in der zu erbauenden Haltestelle Neuzerstmittelsohland zu errichten.

Die Einrichtung der vorbezeichneten Grenz- und Wechselstationen erfolgt nach den in dem bezüglichen Staatsgebiete geltenden Grundsätzen.

Die Signaleinrichtungen der auf sächsischem Gebiete gelegenen Theilstrecken der im Artikel I, §§. 1, 3, 4 und 5 bezeichneten Bahnverbindungen sollen unter Wahrung der vollen Gegenseitigkeit bezüglich der auf österreichischem Gebiete gelegenen, von der Königlich Sächsischen Regierung auszuführenden Theilstrecke der Linie Friedland—Markersdorf, mit denjenigen Einrichtungen übereinstimmen, welche in dieser Beziehung für die auf österreichischem Gebiete gelegenen Strecken der obbezeichneten Linien genehmigt werden.

Artikel X.

In Bezug auf die zum Theile auf österreichischem, zum Theile auf sächsischem Gebiete zu führende Kleinbahn Rumburg—Warnsdorf werden die Bedingungen und Modalitäten der zollamtlichen und sonstigen Ueberwachung einer späteren Vereinbarung zwischen den beiden hohen vertragschließenden Regierungen unter Berücksichtigung der besonderen Anlage- und Verkehrsverhältnisse dieser Bahnlinie vorbehalten.

Artikel XI.

Ueber die näheren Bedingungen der Mitbenützung der Bahnhöfe Adorf, Sebnitz und Sohland und insbesondere über die der Königlich Sächsischen Staatsbahnverwaltung hierfür zu leistenden Vergütungen sind die erforderlichen Vereinbarungen zwischen den beteiligten Eisenbahnverwaltungen unter dem Vorbehalte der Genehmigung der beiden hohen Regierungen zu treffen.

In gleicher Weise und unter demselben Vorbehalte wird die Königlich Sächsische Staatsbahnverwaltung die näheren Bedingungen wegen Mitbenützung des Bahnhofes Hermisdorf mit dem KonzeSSIONÄR der Bahnlinie Friedland—Hermisdorf vereinbaren.

Beim Mangel eines Einverständnisses werden die vertragschließenden hohen Regierungen bezüglich der Mitbenützung der Betriebswechselstationen und der zu leistenden Vergütung sich verständigen und werden die auf Grund dieser Verständigung zu erlassenden Anordnungen für die betreffenden Bahnverwaltungen maßgebend sein.

Es wird aber schon jetzt vereinbart, daß die in Betracht kommenden fremden Eisenbahnverwaltungen und KonzeSSIONÄRE die Anlagekosten der ihnen nach Maßgabe des Bedürfnisses zur ausschließlichen Benützung zu überlassenden Theile der bezeichneten Bahnhöfe durch Kapitalzahlung zu begleichen und die Instandhaltung, einschließlich der nach

den Verwaltungsgrundrissen des betreffenden Staatsgebietes erforderlich werdenden Erneuerungen der gedachten Bahnhofstheile, auf eigene Kosten zu übernehmen haben werden.

Dagegen werden die wirklich aufgewendeten und gehörig nachgewiesenen Anlagekosten der in den genannten Betriebswechselstationen von den beteiligten Verwaltungen gemeinsam benützten Bahnhofstheile der bauausführenden Verwaltung antheilig nach Maßgabe der Benützung, im Zweifel aber je zur Hälfte durch eine jährliche, auf Grund der Verzinsung des Anlagekapitals berechnete Vergütung zu erstatten sein. Der Zinsfuß wird zunächst mit vier Prozent auf fünf Jahre festgesetzt und unterliegt dieser Zinsfuß einer Revision von fünf zu fünf Jahren. Welche Objekte als gemeinschaftliche anzusehen sind, wird besonderer Vereinbarung zwischen den beteiligten Verwaltungen vorbehalten.

Die Kosten, welche durch die Unterhaltung dieser gemeinsam benützten Objekte der dieselbe besorgenden Verwaltung erwachsen, werden ihr durch die andere Verwaltung antheilig erstattet.

Für die Kosten, welche den betreffenden Eisenbahnverwaltungen durch die nach Artikel XIII dieses Vertrages zu übernehmende Verpflichtung zur Herstellung und Erhaltung baulicher Anlagen (Amtslokalitäten und Wohnungen) für Zwecke der Zollverwaltung, sowie für Zwecke der Post-, Telegraphen- und Polizeiverwaltung des fremden Landesgebietes erwachsen, ist von der Verwaltung der fremdländischen Anschlußbahn unter sinngemäßer Anwendung der im fünften und sechsten Absätze dieses Artikels enthaltenen Bestimmungen Ersatz zu leisten.

Unter Anlagekapital im Sinne dieses Artikels sind nur die wirklich aufgewendeten Kosten ohne Einrechnung etwaiger Kosten der Geldbeschaffung und etwaiger Kursverluste zu verstehen.

Die vorstehenden Bestimmungen haben auch auf etwa nothwendig werdende Ergänzungs- und Erweiterungsbauten Anwendung zu finden.

Falls über die Nothwendigkeit derartiger Ergänzungs- und Erweiterungsbauten, sowie überhaupt über die Anwendung der Bestimmungen dieses Artikels zwischen den beteiligten Eisenbahnverwaltungen eine Einigung nicht erzielt werden sollte, haben sich dieselben der im gegenseitigen Einvernehmen zu treffenden Entscheidung der beiden hohen Regierungen zu unterwerfen.

Artikel XII.

In der Grenzstation Roßbach wird der Zolldienst auch fernerhin durch die daselbst von beiden Seiten errichteten zusammengelegten Zollabfertigungsstellen besorgt werden.

Auf der Grenz- und Wechselstation bei Hermsdorf, sowie auf den Grenzstationen Niedereinsiedel und Neußerstmittelsohland wird zur Erreichung des im Artikel 8 des Handels- und Zollvertrages zwischen Oesterreich-Ungarn und dem Deutschen Reiche vom

6. Dezember 1891 bezeichneten Zweckes von beiden Seiten je ein Grenzzollamt mit den den Verkehrsverhältnissen entsprechenden Abfertigungsbefugnissen errichtet werden.

Die vertragschließenden hohen Regierungen erklären sich bereit, die Befugnisse der vorgenannten Zollämter zu erweitern, sobald und so weit die Ausdehnung des Verkehrs dies erfordern sollte.

Artikel XIII.

Derjenigen Eisenbahnverwaltung, welcher nach dem gegenwärtigen Vertrage der Bau des bezüglichen Grenzbahnhofes obliegt, ist durch die betreffende Regierung die Verpflichtung aufzuerlegen, sofern nicht mit Genehmigung der beiden hohen Regierungen eine anderweitige Vereinbarung zwischen den beteiligten Verwaltungen getroffen wird, die baulichen Einrichtungen für die Diensträume der im siebenten Absätze des Artikel XI genannten Verwaltungen herzustellen und zu erhalten, sowie für die Herstellung der von den betreffenden fremdländischen Beamten benötigten, diesen zu überweisenden Wohnungen oder für die Ueberweisung von angemessenen derartigen Miethwohnungen Sorge zu tragen, wogegen ihr die diesfalls im Artikel XI festgesetzte Entschädigung gebührt und der diese Entschädigung leistenden Bahnverwaltung derjenige Miethszug der Beamten zuschießt, welchen dieselben im Falle der Beistellung von Wohnungen nach den Bestimmungen des Heimathlandes zu erleiden haben.

Artikel XIV.

Alle näheren Bestimmungen zum Zwecke der Regelung der im vorstehenden Artikel erwähnten und aller sonstigen Verhältnisse der beiderseitigen Aemter und insbesondere wegen der im beiderseitigen Zollinteresse zu treffenden Einrichtungen, sowie in Betreff der Förmlichkeiten der zollamtlichen Revision und Abfertigung des Passagiergepäckes und der ein- und ausgehenden Güter bleiben der besonderen Festsetzung durch Beauftragte der beiderseitigen Zollverwaltungen überlassen. Jedenfalls ist aber den Bediensteten derselben, soweit sie nach zu treffenden näheren Vereinbarungen Strecken der im Artikel I genannten Eisenbahnverbindungen zu dienstlichen Zwecken bereisen, freie Fahrt zu gewähren.

Artikel XV.

Die wegen Handhabung der Paß- und Fremdenpolizei im Eisenbahnverkehre schon bestehenden und noch zu vereinbarenden Bestimmungen sollen auf die den Gegenstand dieses Vertrages bildenden Eisenbahnverbindungen Anwendung finden.

Die Amtsbefugnisse der Polizeibeamten, welche von der königlich Sächsischen Regierung in den Grenzstationen Roszbach, Hermisdorf und Niedereinsiedel, sowie von der Kaiserlich-königlich Oesterreichischen Regierung in der Grenzstation Neußerstmittelsohland



etwa bestellt werden sollten, werden durch besondere Verständigung unter den beiden hohen Regierungen festgesetzt.

Die diesfällige Verhandlung soll mindestens drei Monate vor Inbetriebsetzung der betreffenden Eisenbahn beginnen und vor der Eröffnung des Betriebes thunlichst vollständig zum Abschlusse gebracht werden.

Artikel XVI.

Die Regelung des Post- und Telegraphendienstes auf den den Gegenstand dieses Vertrages bildenden Eisenbahnverbindungen bleibt der besonderen Verständigung der beiderseitigen Post- und Telegraphenverwaltungen vorbehalten.

Falls in Gemäßheit dieser Verständigung der Wechsel des Postbetriebes ebenfalls auf die Wechselstationen Adorf, Sebnitz und Sohland verlegt wird, werden die betreffenden betriebführenden österreichischen Unternehmungen verpflichtet sein, diesen Betrieb auf den Strecken zwischen der Wechselstation und der beiderseitigen Grenze zu Gunsten der Postverwaltung des Deutschen Reiches auszuführen, während der Postbetrieb auf der Strecke zwischen der Grenze und der Wechselstation Hermisdorf seitens der königlich sächsischen Staatseisenbahnverwaltung zu Gunsten der Kaiserlich-königlich Oesterreichischen Postverwaltung zu übernehmen sein wird.

Artikel XVII.

Die volle Landeshoheit bleibt in Ansehung der auf sächsischem Gebiete gelegenen Bahnstrecken der Linien Roßbach—Adorf, Rixdorf—Sebnitz, Schluckenau—Sohland und der Kleinbahn Rumburg—Warnsdorf Seiner Majestät dem König von Sachsen und in Ansehung der auf österreichischem Gebiete gelegenen Bahnstrecke der Linie Friedland—Markersdorf Seiner Majestät dem Kaiser von Oesterreich, König von Böhmen u. und Apostolischen König von Ungarn ausschließlich vorbehalten.

Artikel XVIII.

Unbeschadet des Hoheits- und Aufsichtsrechtes der hohen vertragschließenden Theile über die in ihren Gebieten gelegenen Bahnstrecken und über den darauf stattfindenden Betrieb verbleibt die Ausübung des Oberaufsichtsrechtes über die den Betrieb führenden Eisenbahnverwaltungen im allgemeinen derjenigen Regierung, in deren Gebiete dieselben ihren Sitz haben.

Artikel XIX.

Die Bahnpolizei wird unter Aufsicht der dazu in jedem Staatsgebiete kompetenten Behörden in Gemäßheit der für jedes Gebiet geltenden Vorschriften und Grundsätze zunächst durch die Beamten der den Betrieb der betreffenden Bahnstrecke führenden Eisenbahnverwaltung gehandhabt werden.

Artikel XX.

Reichsangehörige des einen der hohen vertragschließenden Theile, welche von den Eisenbahnverwaltungen beim Betriebe der Bahnstrecke im Gebiete des anderen Theiles angestellt werden, scheiden dadurch nicht aus dem Unterthanenverbande ihres Heimathlandes aus.

Die Stellen der Lokalbeamten, mit Ausnahme der Bahnhofsvorstände, der Telegraphen- und derjenigen Beamten, welche mit der Erhebung von Geldern betraut sind, sollen jedoch thunlichst mit einheimischen Staatsangehörigen besetzt werden.

Die beiden hohen Regierungen leisten sich gegenseitig die Zusage, daß für den im Sinne des gegenwärtigen Vertrages innerhalb des anderseitigen Staatsgebietes stattfindenden Dienst solche Beamte, Diener und Arbeiter, welche wegen gemeiner Verbrechen und Vergehen, wegen Schleichhandels oder schwerer Gefällsübertretungen verurtheilt worden sind, zum Dienste beziehungsweise zur Arbeit wissentlich nicht verwendet werden sollen.

Sämmtliche Beamte sind ohne Unterschied des Ortes ihrer Anstellung der Dienst- und Disziplinargewalt ihrer vorgesetzten Verwaltung, im übrigen aber den Gesetzen und Behörden des Staates unterworfen, in welchem sie ihren Wohnsitz haben.

Artikel XXI.

Die Feststellung und Genehmigung der Tarife bleibt derjenigen Regierung vorbehalten, in deren Gebiete die betriebführende Eisenbahnverwaltung ihren Sitz hat. Jedoch soll die Feststellung der Tariffätze für diejenigen Strecken der im Artikel I, Z. 1 bis 4, bezeichneten Eisenbahnen, welche zwischen den beiderseits zunächst der Grenze befindlichen Stationen gelegen sind, nach gleichen Grundsätzen erfolgen.

Beide hohen vertragschließenden Theile verpflichten sich, dahin zu wirken und daran zu halten, daß auf jeder der den Gegenstand dieses Vertrages bildenden Eisenbahnen und deren unmittelbaren Anschlußlinien möglichst im Anschlusse an die Züge der angrenzenden Bahnstrecken für die Personenbeförderung mindestens zwei Züge täglich in beiden Richtungen, und auf den im Artikel I, Z. 1 bis 4, bezeichneten Linien überdies auch für den Güterverkehr so viele Züge eingerichtet werden, als zur Bewältigung desselben erforderlich sind, sowie daß die sonstigen Betriebsanordnungen den Verkehrsbedürfnissen entsprechend geregelt werden.

Im übrigen haben die im Interesse der Erleichterung des gegenseitigen Eisenbahnverkehrs zwischen Oesterreich-Ungarn und dem Deutschen Reiche jeweilig bestehenden Vertragsbestimmungen, insbesondere jene der Artikel 15 bis 18 des Handels- und Zollvertrages zwischen Oesterreich-Ungarn und dem Deutschen Reiche vom 6. December 1891, insolange dieser in Wirksamkeit bleibt, auch auf die den Gegenstand dieses Vertrages bildenden Eisenbahnan Anschlüsse Anwendung zu finden.



Artikel XXII.

Die Königlich Sächsische Regierung wird den Betrieb der innerhalb ihres Gebietes gelegenen Theilstrecken der im Artikel I, §§. 1, 3, 4 und 5, bezeichneten Bahnverbindungen mit keinen anderen oder höheren Abgaben belegen, als solchen, welche den unter gleichen Verhältnissen stattfindenden Bahnbetrieb auf sächsischem Gebiete im allgemeinen treffen sollten.

Der gleiche Grundsatz hat auch in Bezug auf die Betriebsführung der Königlich Sächsischen Staatsbahnverwaltung auf der Strecke von der Grenze nach Hermisdorf zu gelten.

Artikel XXIII.

Die Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrages, insbesondere hinsichtlich des Betriebswechsels und der Grenzstationen, sowie der Betriebsführung auf den betreffenden Bahnstrecken bleiben auch in dem Falle aufrecht, wenn die Kaiserlich-Königlich Oesterreichische Regierung das Eigenthum oder den Betrieb der auf österreichischem Gebiete gelegenen Strecke einer der im Artikel I bezeichneten Eisenbahnen übernehmen oder die Königlich Sächsische Regierung von dem ihr etwa konzessionsmäßig vorbehaltenen Einlösungsrechte bezüglich der auf ihrem Gebiete gelegenen Strecke Gebrauch machen sollte. In einem solchen Falle werden die beiden hohen Regierungen sich über die Art der Durchführung im einzelnen einigen.

Artikel XXIV.

Gegenwärtiger Vertrag soll beiderseits zur Allerhöchsten Genehmigung vorgelegt und die Auswechslung der darüber auszufertigenden Ratifikationsurkunden spätestens acht Wochen nach Vollziehung des Vertrages in Wien bewirkt werden.

Zur Beglaubigung dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten die gegenwärtige Uebereinkunft in zwei Ausfertigungen unter Beifügung ihrer Siegel eigenhändig unterzeichnet.

Wien, am 27. November 1898.



gez. Her.



gez. Wittf.



gez. Meusel.



gez. Raymond.



gez. Dr. Ritterstädt.

Nr. 7. Verordnung,

die Einziehung nicht mehr umlaufsfähiger Zehn- und Fünfpfennigstücke
betreffend;

vom 9. Februar 1899.

Da sich eine ständig wachsende Anzahl von Zehn- und Fünfpfennigstücken in Umlauf befindet, deren Gewicht oder Erkennbarkeit infolge des längeren Gebrauchs erheblich abgenommen hat, und derartige Stücke nach Maßgabe der hierüber bestehenden Bestimmungen einzuziehen sind, werden die Staatskassen unter Bezugnahme auf die Verordnung sämmtlicher Ministerien vom 5. Juli 1876, die Behandlung der bei Staatskassen eingehenden nachgemachten, verfälschten oder nicht mehr umlaufsfähigen Reichsmünzen betreffend (G. u. V.-Bl. S. 289), und Punkt III der Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers vom 9. Mai 1876 hiermit angewiesen, abgenutzte Nickelmünzen der bezeichneten Art, soweit sie nicht bei den Oberpostkassen umgewechselt werden können, an die Finanzhauptkasse auf Ueberschußgelder mit einzuliefern oder bei dieser oder bei einer Ueberschüsse einliefernden Finanzkasse gegen umlaufsfähige Münzen umzutauschen.

Dresden, den 9. Februar 1899.

Sämmtliche Ministerien.

Schurig. v. Meßsch. v. d. Planitz. v. Sendewitz.
v. Wagdorf.

Wunderlich.

Nr. 8. Bekanntmachung,

die Akademie der bildenden Künste zu Dresden betreffend;

vom 10. Februar 1899.

Mit Allerhöchster Genehmigung Seiner Majestät des Königs wird hierdurch der Akademie der bildenden Künste zu Dresden, ohne Aenderung ihrer dermaligen Organisation, von den Oberklassen und der ersten Ab-

theilung des Bauateliers ab der Charakter einer Hochschule beigelegt und genehmigt, daß sich die Schüler der Hochschule als „Studirende“ bezeichnen.

Dresden, am 10. Februar 1899.

Ministerium des Innern.

v. Meisch.

Paulig.

Nr. 9. Verordnung,

die über Erledigung geistlicher Stellen zu erstattenden Anzeigen betreffend;

vom 13. Februar 1899.

Nachdem das Kirchengesetz vom 31. Mai 1898, die Dauer des Gnadengenusses der Hinterlassenen der evangelisch-lutherischen Geistlichen betreffend, in Kraft getreten ist, bedarf es, sobald ein Geistlicher im Amte verstirbt und zum Gnadengenuß berechnigte Personen hinterläßt, in jedem einzelnen Fall der Feststellung, ob der Gnadengenuß dieser Hinterlassenen den Beschränkungen des eingangserwähnten Kirchengesetzes unterworfen ist.

Zu dem Behufe ist dasjenige Muster unter \odot , nach welchem von jeder Erledigung einer geistlichen Stelle auf Grund von § 1 der Verordnung des Evangelisch-lutherischen Landeskonfistoriums, das Verfahren bei Besetzung geistlicher Stellen in den Erblanden betreffend, vom 22. Juni 1875 (G.= u. B.=Bl. S. 271), bez. auf Grund von § 1 der Verordnung der Kreishauptmannschaft Bautzen, als Konsistorialbehörde, das Verfahren bei Besetzung geistlicher Stellen in der Oberlausitz betreffend, vom 10. Juli 1875 (G.= u. B.=Bl. S. 279), dem Evangelisch-lutherischen Landeskonfistorium durch die Superintendenten bez. durch die Kreishauptmannschaft Bautzen Anzeige zu erstatten ist, im Einverständniß mit der genannten Konsistorialbehörde durch das nachstehende unter A abgedruckte Muster zu ersetzen gewesen.

Den beteiligten Stellen werden die erforderlichen Vordrucke für Erledigungsanzeigen demnächst zugestellt werden.

Dresden, am 13. Februar 1899.

Evangelisch-lutherisches Landeskonfistorium.

v. Zahn.

Teubner.

A.

**Ephorie
Oberlausitz.**

Erledigung.

(Für jede zur Erledigung kommende Stelle ist ein besonderes Formular zu verwenden.)

1. Bezeichnung der Stelle.	
2. Zeitpunkt der Erledigung.	
3. Die Stelle ist oder wird erledigt durch: (Tod? Emeritierung? Designation? Entlassung? etc.)	
4. Kollator der erledigten Stelle.	
5. Die Stelle hat ein jährliches Einkommen von:	<i>M</i> und <i>M</i> Amtswohnung Wohnungsgeld (Nicht Zutreffendes ist zu durchstreichen.)
6. Stehen Veränderungen des Stelleneinkommens bevor, die es rätlich erscheinen lassen, den Nachfolger im voraus zu binden, und worin bestehen diese?	
Hierüber bei Todesfällen:	
7. Hat der Verstorbene gnadengenußberechtigte Personen (Wittve, Kinder) hinterlassen? Welche?	
8. Leitet eine von den zu 7 genannten Personen ihr Recht auf den Gnadengenuß aus einer vor dem 1. Januar 1899 geschlossenen Ehe ab? Welche?	
9. Hat der Verstorbene das durch seinen Tod erledigte geistliche Amt vor dem 1. Januar 1899 angetreten?	
....., am	(Unterschrift)



Nr. 10. Bekanntmachung,

das zwischen dem Königreiche Sachsen und dem Fürstenthume Reuß Aelterer Linie wegen Auspfarrung der Fürstlich Reußischen Gemeinde Schönbrunn aus der evangelisch-lutherischen Parochie Ebersgrün im Königreiche Sachsen abgeschlossene Abkommen betreffend;

vom 16. Februar 1899.

Das königlich Sächsische Ministerium des Kultus und öffentlichen Unterrichts und die Landesregierung des Fürstenthums Reuß Aelterer Linie haben wegen Auspfarrung der Fürstlich Reußischen Gemeinde Schönbrunn aus der evangelisch-lutherischen Parochie Ebersgrün im Königreiche Sachsen vorbehältlich der landesherrlichen Genehmigung das nachstehende Uebereinkommen vom ^{23. Dezember}/_{17. Oktober} 1898 geschlossen.

Nachdem dieses Uebereinkommen die Genehmigung Seiner Majestät des Königs von Sachsen und Seiner Durchlaucht des Fürsten zu Reuß Aelterer Linie gefunden hat, wird dasselbe zur Nachachtung hierdurch bekannt gemacht.

Dresden, am 16. Februar 1899.

Ministerium des Kultus und öffentlichen Unterrichts.

v. Seydewitz.

Auerbach.

Nachdem die Regierung des Fürstenthums Reuß Aelterer Linie die Auspfarrung der Fürstlich Reußischen Gemeinde Schönbrunn aus der königlich Sächsischen Kirchengemeinde Ebersgrün auf Grund von § 20 Absatz 1 des Rezesses zwischen dem Königreiche Sachsen und dem Fürstenthume Reuß Aelterer Linie vom 10. Mai 1860 beantragt hat, ist zwischen dem

Königlich Sächsischen Ministerium des Kultus und öffentlichen Unterrichts

in Vertretung der königlich Sächsischen Staatsregierung

und der

Fürstlichen Landesregierung zu Greiz

in Vertretung der Staatsregierung des Fürstenthums Reuß Aelterer Linie

mit Vorbehalt landesherrlicher Genehmigung folgendes
Uebereinkommen
geschlossen worden.

§ 1.

Mit dem 1. Oktober 1898 als dem Tage der Auspfarrung hört für die Bewohner der Gemeinde Schönbrunn jedes Anrecht auf die Benutzung der in der Kirchengemeinde Ebersgrün bestehenden kirchlichen Einrichtungen auf. Von dem gleichen Zeitpunkte an fällt aber für die Gemeinde Schönbrunn und ihre Bewohner auch die Verpflichtung weg, Kirchenanlagen in die kirchlichen Kassen zu Ebersgrün zu bezahlen.

§ 2.

Entschädigungsansprüche irgend welcher Art werden weder von der Kirchengemeinde Ebersgrün in ihrem künftigen Bestande an die Gemeinde Schönbrunn, noch von der Gemeinde Schönbrunn an die Kirchengemeinde Ebersgrün in ihrem künftigen Bestande erhoben. Insbesondere hat die Gemeinde Schönbrunn keinerlei Anspruch auf das bewegliche oder unbewegliche Vermögen der Kirchengemeinde Ebersgrün.

§ 3.

Die Verpflichtung der Gemeinde Schönbrunn und ihrer Bewohner, in der bisherigen Weise zur Aufbringung der fixirten Gehalte des Pfarrers und des Kirchschullehrers zu Ebersgrün auf die Amtsdauer der bisherigen Stelleninhaber antheilig beizutragen und nicht minder die Verpflichtung zur Fortgewährung des sogenannten Dezemgetreides an die genannten beiden Stelleninhaber auf die gleiche Dauer werden durch das vorstehende Uebereinkommen nicht berührt.

Dresden und Greiz, am $\frac{23. \text{ Dezember}}{17. \text{ Oktober}}$ 1898.

Königlich Sächsisches Ministerium
des Kultus und öffentlichen Unterrichts.

Fürstlich Reußische
Landesregierung.



gez. von Seydewitz.



gez. von Dietel.

Nr. 11. Verordnung,

die Enteignung von Grundeigenthum zur Erweiterung des Hafens in Riesa und zur Herstellung einer neuen Verbindungsbahn zwischen Hafen und Bahnhof in Riesa betreffend;

vom 20. Februar 1899.

Mit Allerhöchster Genehmigung und auf Grund der in der Ständischen Schrift vom 18. Mai 1898 erteilten Ermächtigung wird von dem Ministerium des Innern zum Zwecke der Erweiterung des Hafens in Riesa, einschließlich der hiermit zusammenhängenden Gleis- und Straßenanlagen, sowie zur Herstellung einer neuen Verbindungsbahn zwischen Hafen und Bahnhof Riesa andurch verordnet was folgt.

§ 1. Die Vorschriften des Gesetzes wegen Abtretung des zu Erbauung einer von Leipzig nach Dresden anzulegenden und nach Befinden bis zur Grenze zu verlängernden Eisenbahn erforderlichen Grundeigenthums, vom 3. Juli 1835 (G.= u. V.=Bl. S. 371 flg.) und, soweit dieses Gesetz durch spätere Bestimmungen Abänderungen erlitten hat, die einschlagenden späteren Vorschriften finden auch Anwendung auf die obenbezeichneten Anlagen.

§ 2. Hinsichtlich des bei der Enteignung für diese Anlagen zu beobachtenden Verfahrens ist allenthalben denjenigen Bestimmungen nachzugehen, welche in der Vollziehungsverordnung zum Gesetze vom 3. Juli 1835 (G.= u. V.=Bl. S. 374), sowie in den zu deren Erläuterung ergangenen späteren Verordnungen enthalten sind.

§ 3. Die Vorschriften dieser mit Gesetzeskraft versehenen Verordnung treten sofort in Wirksamkeit.

§ 4. Von den Anlagen werden nach Maßgabe der genehmigten Pläne die Fluren von

Gröba und
Merzdorf

betroffen.

Dresden, am 20. Februar 1899.

Ministerium des Innern.

v. Meisch.

Effler.